



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Litteratur

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

tischer und kultureller (!) Hinsicht entscheidend auf die Geschichte des deutschen Volks eingewirkt hat, jedoch nur oder doch vorherrschend unter Mitwirkung der Religion und Kirche als des Ferments der sozialgeschichtlichen Entwicklung." Das Werk bietet der Hauptsache nach dem großen Publikum einen Ersatz für die ihm nicht zugängliche Fachliteratur, die es, weil auf selbständigen Studien beruhend, in einzelnen Stücken ergänzt; es erinnert namentlich an das große Werk Ludwig von Maurers. Aber für den angegebenen Zweck leisten die uns vorliegenden zwei Hefte, die zwei Drittel des ersten Bandes bilden (ein zweiter soll folgen), eigentlich wenig; denn die Schilderung des Einflusses der Reformation auf Sittlichkeit, Schule und Armenpflege bringt nur allgemein bekanntes. Wäre der Verfasser auf die Geschichte Münzers und der Wiedertäufer, die er mit vier Seiten abfertigt, näher eingegangen, so würde es vielleicht ihm selber einigermaßen zweifelhaft geworden sein, ob wirklich die Religion immer das „Ferment“ der sozialpolitischen Entwicklung sei, und ob nicht Umwälzungen der Technik diese Bezeichnung in höherem Maße verdienen. In einer Zeit, wo die Sozialdemokraten die Weltgeschichte vom materialistischen Standpunkte aus behandeln und die sozialen Bewegungen des Reformationszeitalters für ihre Zwecke durchforschen und verwenden (z. B. in der von Bernstein und Kautsky herausgegebenen Geschichte des Sozialismus, deren erste Lieferungen wir in dem vorjährigen Heft 45 besprochen haben), darf ein Historiker, der die deutsche Städtegeschichte vom christlichen Standpunkte aus behandeln will, diese schwierige Frage nicht umgehen.



Litteratur

In dem Verlage von J. Guttentag in Berlin sind folgende drei neuen staatsrechtlichen Bücher erschienen: 1. der erste Band des Staatsrechts des deutschen Reichs von Dr. Philipp Born, Geheimem Justizrat, ordentlichem Professor der Rechte zu Königsberg i. Pr., zweite völlig neu bearbeitete Auflage. Der Verfasser behandelt in diesem ersten Bande das Verfassungsrecht in der knappen, scharf logisch zugespitzten und dabei doch den Inhalt völlig erschöpfenden Darstellungsweise, die ihn auszeichnet. Dabei giebt er in den Anmerkungen, in die allein er überdies die Polemik verweist, die vollständige Litteratur. Wertvoll und namentlich für die Gegenwart interessant ist der letzte Abschnitt des Buchs, der über unsre Kolonien (Erwerb, staatsrechtliche Organisation und materielles Recht) handelt. Es wäre zu wünschen, daß die treffende Bemerkung über die der englischen South West-African-Company erteilte Damaralandkonzession (vom Jahre 1892) an maßgebender Stelle Beachtung fände. Daß eine fremde Kolonialgesellschaft Staatshoheitsrechte des deutschen Reichs ausübt, in Vollmacht des deutschen Reichs die souveräne Gewalt über Damaraland hat, hält der Verfasser für unvereinbar mit dem Begriff der deutschen Staatshoheit und weder dem geltenden Recht noch der Würde des deutschen Reichs angemessen. Vortrefflich sowohl nach seiner geschichtlichen als nach seiner dogmatischen Richtung ist auch der Abschnitt über das Reichsbeamtenrecht, wenn wir auch die Auffassung über die Begründung des Beamtenverhältnisses durch *lex specialis* nicht teilen können, sondern mit Laband und Jellinek

zwischen dem Staatsdienervertrag und der Übertragung der Amtsgewalt unterscheiden. Begrifflich unmöglich ist es nicht, Staatshoheitsrechte durch Rechtsgeschäft auf einen andern zu übertragen. Ein Beispiel hiervon ist gerade die Erteilung der Damaralandkonzession, und auch die Begründung der Reichsgewalt beruht auf völkerrechtlichen Verträgen. Ebenso wenig können wir die Richtigkeit folgender Sätze zugeben: „Souveränität ist das erste und oberste begriffliche Merkmal des Staats,“ „die Einzelstaaten sind seit dem 1. Januar 1871 keine Staaten mehr, weil ihnen das erste Essentiale des Staatsbegriffs, die Souveränität, fehlt,“ „die den Einzelstaaten verbliebene Rechtssphäre ist staatsrechtlich als eine vom Reich abgeleitete zu betrachten.“ Es würde zu weit führen, wenn an dieser Stelle eine Widerlegung dieser Sätze versucht werden sollte. Jedenfalls gilt für sie, was Arndt in seinem Vorwort zur „Verfassung des deutschen Reichs“ sagt: es blicke noch zu viel Theorie hervor, „das ist: Konstruktion des Rechts aus allgemeinen Begriffen, statt des Aufbaues auf der Beobachtung der geschichtlichen Entwicklung und der Thatfachen.“

2. Verfassung des deutschen Reichs, mit Einleitung und Kommentar von Dr. Adolf Arndt, Oberbergrat und Professor der Rechte an der Universität Halle a. S. Der Verfasser, der schon die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat in gleicher Weise kommentirt hat, will durch diesen Kommentar „dazu beitragen, die Theorie und die Praxis des deutschen Staatsrechts mit einander noch weiter zu versöhnen.“ Es ist kein Zweifel, daß seine Arbeit diese Versöhnung wesentlich fördern wird. Beachtenswert ist insbesondere der Nachweis, den er in seiner Einleitung (S. 57 ff.) zu bringen sucht, daß die Einzelstaaten und namentlich Preußen auch jetzt noch souverän seien. Seine Behauptungen belegt er oft durch Zitate aus den Staatsreden Bismarcks oder bedeutender Abgeordneten, und es ist wohl kein Zweifel, daß die Ansichten des Schöpfers der deutschen Verfassung das wertvollste Material für deren Auslegung bilden und bisher zu wenig von den Theoretikern beachtet worden sind. Dem Kommentar sind als Anlagen die der Verfassung vorausgehenden Verträge zwischen den einzelnen Staaten und die Schlußprotokolle angefügt, die gleichfalls für die Auslegung der Verfassung von Bedeutung sind. Der Arndtsche Kommentar ist ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für schnelle Orientirung über einzelne staatsrechtliche Fragen. Daß er dabei nicht in gleichem Maße diese Fragen eingehend behandeln kann wie ein Lehrbuch, liegt in der Natur der Sache. Die Mittheilung der einschlagenden Literatur hätte vielleicht noch vollständiger sein können. Wir vermiffen z. B. Bindings Festschrift über die Gründung des Norddeutschen Bundes.

3. Verfassung des deutschen Reichs. Textausgabe mit Ergänzungen, Anmerkungen und Sachregister von Dr. L. v. Rönne. Siebente neubearbeitete Auflage von Paul v. Rönne, Regierungsassessor. Taschenformat. Mit dieser Textausgabe hat man in der That sämtliche Verträge, Gesetze und Verordnungen, die mit der Verfassungsurkunde in Zusammenhang stehen, in der Tasche. Sie ist daher unentbehrlich für jeden, der sich mit staatsrechtlichen Fragen beschäftigt und dem es nur darauf ankommt, das Material vollständig zu haben. Denn die Anmerkungen enthalten keine Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen. Dagegen ist ihr ebenso wie dem Arndtschen Kommentar ein kurzer Abriss der Geschichte der Verfassung des deutschen Reichs beigegeben.

Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Leipzig